

Präsident v. Schönfels: „Zweitens soll die Auszahlung nicht eher erfolgen b) als nicht mit Zuversicht zu erwarten steht, daß sämtliche Bundesstaaten nicht nur die bisher ausgeschriebenen Beiträge, sondern auch die fernern, zur Unterhaltung und Ausbildung der gedachten Flotte nöthig werdenden Beiträge, einzahlen werden und namentlich die beiden größten deutschen Staaten bei dieser Flotte sich gemeinschaftlich mit den übrigen deutschen Staaten betheiligen, sei es durch Beiträge an Geld oder durch Stellung ihres Contingents in natura.“ Ich frage auch hier: ob die Kammer gemeint ist, diese Voraussetzung anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Endlich wird die dritte Frage auf den Antrag von der Deputation zu stellen sein, der so lautet: „die Staatsregierung wolle von dem weiteren Verlaufe und dem Resultate der Verhandlungen der Ständeversammlung seiner Zeit Mittheilung zugehen lassen.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre dieser Gegenstand erledigt. Etwas Weiteres befindet sich auf unserer Tagesordnung nicht, es müßte denn die Kammer geneigt sein, einige mündliche Vorträge der vierten Deputation anzuhören. Sofern sich keine Stimme dagegen erklärt, werde ich annehmen, daß die vierte Deputation einige mündliche Vorträge noch halten wird, und ich fordere dazu auf Herrn v. Erdmannsdorf als Referenten des Berichtes über die Petition des Vereins zum Frauenschutz, zuvörderst Vortrag zu erstatten.

Referent v. Erdmannsdorf: Die geehrte Kammer wird sich entsinnen, daß der Verein zum Frauenschutz bei der Ständeversammlung mit der Bitte eingekommen ist, dieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden, daß dem Vereine für seine Zwecke ein für allemal eine Unterstützung von 500 Thaler gewährt werde. Die erste Kammer beschloß auf Antrag ihrer vierten Deputation, dieses Gesuch zu befürworten; die zweite Kammer hingegen hat sich nicht bewogen gefunden, darauf einzugehen, hat vielmehr beschlossen, dies Gesuch nicht zu befürworten. Es ist nun die Frage, ob die Kammer gesonnen sei, auf ihrem früheren Beschlusse zu verharren. Ihre Deputation muß Ihnen allerdings vorschlagen, zur Zeit auf Ihrem früheren Beschlusse zu verharren. Es würde dann ein Vereinigungsverfahren einzutreten haben und hoffentlich ein vermittelnder Vorschlag durchzubringen sein, wie wir ihn bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei dem Petition der Diaconissenanstalt um eine Unterstützung, bereits durchgebracht haben. Dazu würde aber allerdings nöthig sein, daß die Kammer zur Zeit bei ihrem früheren Beschlusse beharrt, und Ihre Deputation erlaubt sich, dies vorzuschlagen.

Präsident v. Schönfels: Dafern Niemand etwas gegen den Vorschlag des Herrn Referenten einwendet, würde ich zur Fragstellung übergehen können und die Frage an die Kammer richten: ob Sie in Bezug auf das, was vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, auf den früheren Beschlüssen beharren will? — Gegen eine Stimme Ja.

Referent v. Erdmannsdorf: Es ist ferner noch Vortrag zu erstatten über eine Differenz, welche mit der zweiten Kammer hinsichtlich einer Petition des Grundstücksbesizers Gottlob August Mönch obwaltet. Derselbe hat sich an die Ständeversammlung mit der Bitte gewendet, daß dieselbe bei der Staatsregierung sich verwenden möge, um die Abstellung mehrerer Uebelstände zu bewirken, welche bei dem Abbaue der Braun- und Steinkohlen herrschen. Die Staatsregierung hat sich sowohl in der zweiten Kammer, als in der Deputation Ihrer Kammer dahin ausgesprochen, daß ihr diese Uebelstände durchaus nicht fremd seien, daß sie sie vollständig anerkenne und nur noch darüber schwanke, ob diesen Uebelständen auf dem Wege des Gesetzes oder auf dem Wege der Verordnung abgeholfen werden solle. Die Deputationen beider Kammern glaubten nach dieser Erklärung der Regierung sich des Eingehens auf den Inhalt der Petition selbst um so mehr enthalten zu müssen, als beiden Deputationen die technischen bergmännischen Kenntnisse abgingen. Die Deputation der zweiten Kammer schlug ihrer Kammer vor, den Beschluß zu fassen, die Petition zur Erwägung und nach Befinden Berücksichtigung von zwei Punkten zu empfehlen, drei Punkte der Petition aber auf sich beruhen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde in der zweiten Kammer angenommen. Ein Anderer schlug Ihnen Ihre Deputation vor. Für's Erste muß ich mich selbst eines Versehens zeihen, welches ich bei dem damaligen Vortrag begangen habe. Die Deputation Ihrer Kammer wünschte ebenso, wie die der jenseitigen Kammer, die Abgabe dieser Petition an die Regierung zur Erwägung und nach Befinden Berücksichtigung vorzuschlagen. Ich weiß nun nicht, ob ich wirklich so gesagt habe, aber es steht so im Protocoll, und ich muß daher glauben, daß ich wirklich so gesprochen und der Kammer empfohlen habe, die Petition bloß zur Berücksichtigung der Staatsregierung zu empfehlen. Die Kammer genehmigte dies, und darin besteht der erste Differenzpunkt. Die zweite Kammer hat beschlossen, die Petition zur Erwägung und nach Befinden Berücksichtigung an die Regierung abzugeben, die erste Kammer bloß zur Berücksichtigung. Ein zweiter Differenzpunkt besteht darin: Die zweite Kammer hat, wie schon erwähnt, bloß zwei Punkte befürwortet, drei aber auf sich beruhen lassen, obschon sie selbst sagt, daß ihr die bergmännischen Kenntnisse abgingen. Da Ihre Deputation nun von derselben Ansicht ausging, so glaubte sie, da ihr die bergmännischen Kenntnisse abgingen, und auf der andern Seite die Staatsregierung erklärt hat, sie erkenne die Uebelstände an und werde Bedacht nehmen, ihnen abzuhelpen, eines Eingehens auf die Petition sich enthalten und dieselbe in